

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 22. September 2021

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2022 S. 7

Tag der Bekanntmachung: 10. Februar 2022

Aufgrund des § 73 Absätze 1 und 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. April 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. September 2021 folgende Organisationsatzung erlassen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“. Ihr Sitz ist Kiel.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.

§ 4 Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Eine Übersicht über die bestehenden Fachschaften bietet Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahl-fächer oder Studienabschnitte beschließen.

§ 5 Aufgaben der* Studierendenvertreter*innen

Die* gewählten Vertreter*innen der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftsvertretungen, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich. Die Geschäftsordnungen können Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit regeln.

§ 7 Protokolle und Wahlniederschriften

- (1) Protokolle des Parlamentes und Niederschriften von Wahlergebnissen sind im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung für die Öffentlichkeit einsehbar. Ausgenommen davon ist der Protokollabschnitt des nichtöffentlichen Sitzungsteils.
- (2) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen sind der Hochschulöffentlichkeit bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Wahlzeitraumes auf Nachfrage beim Präsidium einzusehen. Ausgenommen davon ist der Protokollabschnitt des nichtöffentlichen Sitzungsteils.
- (3) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen werden mit Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß der Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Führung, Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten zur Überprüfung der Archivwürdigkeit an das Landesarchiv übergeben und sind dort weiter einsehbar. Dokumente, die vom Landesarchiv nicht als archivwürdig bewertet wurden, werden vernichtet.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Beschlussfassung

Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder der zentralen Organe sowie der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72. Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments über die Art und Durchführung der Wahl. Die Wahl kann sowohl als Briefwahl mit Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden. Sollte kein Beschluss gefasst werden, wird die Art und Durchführung der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel übernommen.
- (3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft geheim gewählt. Unmittelbar vor der Wahl haben sich die* jeweiligen Kandidaten*innen dem Studierendenparlament zumindest per Mail, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auch persönlich, vorzustellen. Nach der Vorstellung der* Kandidaten*innen können diese befragt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments erfolgt nach Vorstellung und Befragung der* Kandidaten*innen eine Aussprache unter Ausschluss der Betroffenen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort, sofern neue Mitglieder gewählt worden sind. Werden keine neuen Mitglieder für das Organ oder die Fachschaftsvertretung gewählt, so erlischt die kommissarische Amtsführung der bisherigen Mitglieder nach drei Monaten.
- (6) Die Wahlordnung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen. Es wird empfohlen, dass sich die Fachschaftsvertretungen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt als vorläufig angenommen, muss aber vom Studierendenparlament bestätigt werden. Sie muss regelmäßige Arbeitssitzungen vorsehen.

Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu erlassen,
2. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
4. Verabschiedung des Stellenplans der Studierendenschaft,
5. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
6. Einberufung von Vollversammlungen,
7. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
8. Wahl der Mitglieder des Hochschul-, Haushalts- und Rechtsausschusses sowie weiterer Kommissionen,
9. Wahl, Kontrolle und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Entlastung des Vorstands und der*des Finanzreferent*in/en. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen,
10. Wahl einer Wahlleitung sowie der Mitglieder des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses,
11. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks Schleswig-Holstein.
12. Das Studierendenparlament soll die Fachschaftsvertreterkonferenz bei Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachschaftsvertretungen betreffen unverzüglich beteiligen, sodass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 14 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen*deren Stellvertreter*in an der Sitzung teil.

Stellvertreter*in ist diejenige Person, die im Sinne des § 13 unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretern*innen in Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten. Eine Vertretung von Stellvertretern*innen ist entsprechend möglich.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist kein*keine Stellvertreter*in vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch Rücktritt, der dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlaments in einem unterschriebenen Dokument per E-Mail oder per Brief erklärt wird.

§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Amt in einem anderen Organ der Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für Organe der Fachschaften.
- (4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Parlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.
- (2) Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums.
- (3) Der*die Präsident*in wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.
- (4) Spricht ein Mitglied des Präsidiums zur Sache, darf es sich parallel nicht an der Sitzungsleitung beteiligen.
- (5) Das Präsidium gibt allen Listen, die zur Wahl antreten, die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise zu präsentieren.

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.
- (2) Auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, auf Verlangen des Vorstandes oder auf Mehrheitsbeschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll den Sitzungen des Studierendenparlaments beiwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses zu jeder Sitzung zumindest schriftlich Bericht erstatten.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses muss auch Mitglied des Studierendenparlaments sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.
- (2) Ständige Ausschüsse sind der
 - a. Haushaltsausschuss mit fünf Mitgliedern,
 - b. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern,
 - c. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern und
 - d. die Härtefallkommission mit drei bis fünf Mitgliedern.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse können auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments aus dem Ausschuss oder der Kommission abgewählt werden.
- (4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Absatz 1 und Absatz 2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.

§ 19 Härtefallkommission

- (1) In seiner ersten Sitzung der Amtszeit wählt das Studierendenparlament eine Härtefallkommission, welche aus drei bis zu fünf Personen besteht. Vorschlagsrecht haben alle vertretenen Listen, gewählt werden kann jede und jeder Studierende. Die gewählte Kommission wird durch die Datenschutzbeauftragte Person in den Umgang mit besonders sensiblen Daten eingewiesen und unterschreibt eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung.
- (2) Die Aufgaben der Härtefallkommission sind:
 - a. die Feststellung des fristgerechten Eingangs,
 - b. die Bearbeitung der Härtefallanträge,
 - c. die Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d. die Einhaltung von Verschwiegenheitsgrundsatz und Datenschutz,
 - e. die Erhebung der Kennzahlen zu den zum Jahresabschluss vorzulegenden Antragszahlen; der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist der Härtefallkommission für die Fälle gem. § 3 Absatz 6 dieser Satzung sowohl berichts- als auch rechenschaftspflichtig.

Dritter Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und dem Studierendenparlament verantwortlich. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Studierendenparlaments hat der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments ausführlich Auskunft zu erteilen. Mit dem Verlangen ist gleichzeitig ein Thema zu benennen.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 23,
 - b. einem*einer Finanzreferenten*in,
 - c. einem*einer Referenten*in für ausländische Studierende und
 - d. mindestens einem*einer weiteren Referenten*in.
- (3) Weitere Teile des Allgemeinen Studierendenausschusses können Beauftragte sein, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden, die abweichend von § 8, § 9 und § 20 weder wahl- noch stimmberechtigt sind.
- (4) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein*eine Referent*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Referenten*innen angehören.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Referenten*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorstandes auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, einen*eine Kandidaten*in für das Amt des*der Referenten*in für ausländische Studierende zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament per Brief ausgeübt. Der Vorstand soll den*die Kandidaten*in, der*die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigen.
- (3) Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

§ 23 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen Vorstand; die Zahl der Vorstandsmitglieder legt das Studierendenparlament durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar vor der Wahl fest. Der

Vorstand vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig gefasst werden.

- (2) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Der Vorstand leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

Vierter Abschnitt: Fachschaften

§ 24 Aufgabe der Fachschaften

Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen hierbei keine Weisungen erteilen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt worden sind.

§ 25 Mitgliedschaft in der Fachschaft

Die Fachschaften werden jeweils von der Studierendenschaft einer Fakultät oder eines oder mehrerer Studiengänge oder Wahlfächer gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften in Betracht kommt, entscheidet sich die Mitgliedschaft nach dem in der Studienbescheinigung zuerst angegebenen Studienfach.

§ 26 Organe der Fachschaften

Organe der Fachschaften sind:

- a. die Fachschaftsvertretungen, die als Kollegialorgan über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheiden,
- b. die Fachschaftsvertretungskonferenz.

Erster Unterabschnitt: Fachschaftsvertretungen

§ 27 Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. § 10 sowie die Wahlordnung gelten.
- (2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal 35 vertretenden Personen zusammen.

§ 28 Fachschaftsleiter*in

- (1) Der*die Fachschaftsleiter*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie*er ist Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung.
- (2) Der*die Fachschaftsleiter*in wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der*die Fachschaftsleiter*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsleiters*in mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.

§ 29 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r

- (1) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.
- (2) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.

§ 30 Kommissarische Fachschaftsleitung und kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte

Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, setzt der AStA-Vorstand in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft einen*eine kommissarische*n Fachschaftsleiter*in sowie einen*eine kommissarische*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n ein.

§ 31 Auflösungsprozedur einer Fachschaft

- (1) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen zur Fachschaftsvertretung teilgenommen hat, folgen die Absätze 2 bis 5 in gegebener Reihenfolge.
- (2) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden aus dem Fachbereich, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.
- (3) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:

- a. Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche,
 - b. Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen,
 - c. Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts.
- (4) Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und den AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.
- (5) Sollte keine Zuordnung durch Absätze 1 und 2 erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und dem AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.

§ 32 Organisation der Fachschaft

Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung wird jeweils von dem*der mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Fachschaftsvertreter*in unverzüglich nach der Wahl einberufen.

Zweiter Unterabschnitt: Fachschaftsvertretungskonferenz

§ 33 Aufgaben

Die Fachschaftsvertretungskonferenz berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament zu den Belangen der Fachschaftsvertretungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Fachschaftsvertretungen,
2. Förderung der Vernetzung und des Austausches zwischen den Fachschaftsvertretungen,
3. Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 34 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz

(1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern aller gewählten Fachschaftsvertretungen zusammen, welche von ihrer Fachschaftsvertretung entsandt werden. Die Übersicht über die Anzahl der Fachschaften ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Jede gewählte Fachschaftsvertretung hat eine Stimme.

§ 35 Wahl und Abwahl der Koordination

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Fachschaftsvertretungskonferenz aus den Studierenden mit mindestens einem Semester Erfahrung in Fachschaftsarbeit die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz für die Dauer der Wahlperiode der Fachschaftsvertretungskonferenz. Die Wahlperiode orientiert sich an § 10 Absatz 4 der Organisationssatzung. Die Anzahl der Personen der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beträgt gemäß der ihr vom Stellenplan, auf Vorschlag der Fachschaftsvertretungskonferenz, zugewiesenen Stellen.
- (2) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Einzelne Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz abgewählt werden.
- (4) Personen die in die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt werden dürfen ihre Fachschaft auf der Fachschaftsvertretungskonferenz nicht mehr vertreten, diese Fachschaften entsenden eine andere Person.

§ 36 Aufgaben der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz

- (1) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz regelt die Arbeit der Fachschaftsvertretungskonferenz. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird und diese veröffentlicht wird.
- (2) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz ein und leitet sie. Zur konstituierenden Sitzung lädt die vorherige Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz ein und leitet sie bis zur Wahl der neuen Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz.
- (3) Bei unaufschiebbaren organisatorischen, terminlichen oder Veranstaltungen betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz anstelle der Fachschaftsvertretungskonferenz. Sie hat in diesem Fall die Fachschaftsvertretungskonferenz unverzüglich zu unterrichten. Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann die getroffene Entscheidung aufheben.
- (4) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament bei Angelegenheiten die Anknüpfungspunkte zur Fachschaftsarbeit als Ganzes haben.

§ 37 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz

- (1) Ordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.
- (2) Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz finden außerordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz statt.
- (3) Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann auf Antrag eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt als nichtöffentlich führen, sodass nur Fachschaftsvertretungskonferenz-Mitglieder anwesend sein dürfen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Fachschaftsvertretungen die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz haben nur dann Stimmrecht, wenn sie durch ihre Fachschaftsvertretung zu der Sitzung entsandt worden sind.
- (6) Die Fachschaftsvertretungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der gewählten Fachschaftsvertretungen anwesend sind.
- (7) Auf ihrer konstituierenden Sitzung beschließt die Fachschaftsvertretungskonferenz ihre Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der gewählten Fachschaftsvertretungen.

Fünfter Abschnitt: Vollversammlung

§ 38 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch das Studierendenparlament unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums und des Senates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bis zu zweimal im Semester einberufen werden. Zu diesem Zweck kann eine Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlamentes mit dreitägiger Ladungsfrist anberaumt werden.
- (2) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung beträgt in der Regel zehn Tage.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.

§ 39 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft nach § 1 anwesend sind.

§ 40 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.
- (2) Die Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden.
- (3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Universität zur Kenntnis gegeben.

§ 41 Berichte aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.

§ 42 Leitung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird, bis auf der Vollversammlung selbst eine andere Leitung bestimmt wird, durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet.

Sechster Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 43 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 44 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt in den Befragungen sind alle Studierenden der CAU zu Kiel gemäß § 1. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 45 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 - a. dies mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft verlangen,
 - b. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 - c. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertreter*innen, die Wahlordnung und die Finanzordnung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Siebter Abschnitt: Geld und Vermögensangelegenheiten

§ 46 Grundsatz

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von dem*der Präsident*in der Universität oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (4) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.

§ 47 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner

vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.

§ 48 Haushaltsplan und Finanzordnung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament zu verabschiedet ist.
- (2) Die Fachschaften haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem*der Finanzreferenten*in des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sowie über das von ihnen verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.
- (3) Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die Verteilung von Mitteln an die Fachschaften geregelt wird.

§ 49 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand

- (1) Löhne und Gehälter der* Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlamentes.
- (2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes sowie dem Präsidium des Studierendenparlamentes kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung der Organisationssatzung

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie müssen vom Präsidium der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.

§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Januar 2017 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 2) außer Kraft.

Kiel, den 22. September 2021

Uta Boßmann

Carlotta Tiedemann

Julian Schüngel

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel